

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde  
Haßmersheim (Bekanntmachungssatzung)**

**vom 22. April 2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Haßmersheim am 22. April 2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Haßmersheim erfolgen, soweit im Einzelnen gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, durch Bereitstellung im Internet unter [www.hassmersheim.de](http://www.hassmersheim.de). Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus der Gemeinde Haßmersheim, Theodor-Heuss-Straße 45, 74855 Haßmersheim, von jedermann während der üblichen Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung werden sie als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse postalisch zugestellt.
- (2) Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung im Internet.
- (3) Sofern sondergesetzliche Bestimmungen eine Durchführung von öffentlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite ausschließen, erfolgt abweichend von Absatz 1 die Veröffentlichung von Bekanntmachungen im Amtsblatt der Gemeinde Haßmersheim und lediglich informativ durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Haßmersheim.

**§ 2**  
**Notbekanntmachung**

- (1) Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der ordentlichen Form der Bekanntmachungen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise wie folgt durchgeführt werden (Notbekanntmachung):
  1. Die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung erfolgt grundsätzlich durch einmaliges Einrücken in das eigene amtliche Verkündigungsblatt der Gemeinde Haßmersheim „Amtsblatt mit Ortsnachrichten der Gemeinde Haßmersheim“. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts.
  2. Erscheint das Amtsblatt nicht rechtzeitig, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in Form der Notbekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses in Haßmersheim auf die Dauer von

mindestens einer Woche. Die Tage an denen die Anschläge angebracht und abgenommen werden, sind aus dem jeweiligen angeschlagenen Exemplar urkundlich zu vermerken. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung der Anschläge an der Verkündungstafel des Rathauses.

- (2) Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der ordentlichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

### **§ 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Juli 2024 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung vom 07. Juni 1999 außer Kraft.

Haßmersheim, 22. April 2024



**C h r i s t i a n E r n s t**  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Haßmersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.